



**Konzept des Sportverein Reichenau 1920 e.V.  
für die Umsetzung der Corona-Verordnung  
Abteilung Turnen**

**Version 7.0  
Stand: 31. Oktober 2021**

## A: Grundlage

Sehr geehrte Mitglieder, Trainer\*innen und Kursteilnehmer\*innen,

die Landesregierung hat mit Gültigkeit ab 15. Oktober 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-Verordnung) beschlossen.

### Ziel dieser Maßnahmen:

Schutz der Gesundheit der trainierenden und anleitenden Personen.

- **§1 Ziel, Stufen, Verfahren**

- **Basisstufe:**

- Die Basisstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **8,0** nicht erreicht oder unterschreitet oder die **Auslastung der Intensivbetten** in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **250** nicht erreicht oder unterschreitet.

- **Warnstufe:**

- Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **8,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der **Intensivbetten** in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **250** erreicht oder überschreitet.

- **Alarmstufe:**

- Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **12,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der **Intensivbetten** in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **390** erreicht oder überschreitet.

Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet bekannt.

## B: Allgemeine Regelungen

- **§ 2 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln**

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.

- **§3 Maskenpflicht**

Es gilt weiterhin die Medizinische Maskenpflicht ab 6 Jahren.

Ausnahmen:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- In geschlossenen Räumen beim Sport treiben
- Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann

- **§4 Immunisierte und §5 Nicht-Immunisierte Personen**

Immunisierte Personen

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für diese ist die Teilnahme am Sportangebot im geschlossenen Raum als auch im Freien stets gestattet, vorausgesetzt sie sind asymptomatisch und legen, falls gefordert, einen Impf- oder Genesungsnachweis vor.

Nicht-immunisierte Personen

Nicht-immunisierte Personen sind weder geimpft noch genesen. Nicht-immunisierte Personen haben (je nach aktuell gültiger Stufe) einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen bzw. sind vom Zutrittsverbot betroffen. Antigen-Schnelltests dürfen max. 24 Stunden alt, PCR-Tests maximal 48 Stunden alt sein.

Ausnahmen von der strengen Testpflicht

- Generell ausgenommen von der Testpflicht sind:
  - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Dies gilt auch für die PCR-Testpflicht (Warnstufe) und das Zutrittsverbot (Alarmstufe).
- Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler:
  - Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt und die Teilnahme am Sportangebot gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt auch in der Warn- und Alarmstufe. Es muss kein Testnachweis vorgelegt werden. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen. (*CoronaVO §5 (3)*)
- Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) und dem Zutrittsverbot (Alarmstufe) sind:
  - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
  - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
  - Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt.
  - Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

### Anforderungen an den Nachweis von COVID-19 Schnelltests (CoronaVO §5 Absatz 3)

Die Antigen-Schnelltests müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden).

Ein Testnachweis kann

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal (das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt) erfolgen
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 vorgenommen oder überwacht werden. Laut §5 der Coronavirus-Testverordnung steht jedem Bundesbürger mindestens eine kostenlose Testung pro Woche zu. Ob darüber hinaus weitere Schnelltests möglich sind, hängt von der Testkapazität vor Ort ab. Ab dem 11. Oktober 2021 wird die Inanspruchnahme der öffentlichen Testzentren kostenpflichtig.

### Anforderungen an einen PCR-Test

Ist ein PCR-Test laut Verordnung erforderlich, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.

- **§6 Überprüfung von Nachweisen**

Der Übungsleitende ist (gemäß §6) zur Überprüfung der Corona-Tests und Nachweise verpflichtet. Eine Plausibilitätskontrolle, durch Vorlage des Impfpasses oder des QR Codes in der App, des 3G/2G-Status ist ausreichend.

- **§7 Hygienekonzept**

- Umsetzung der Abstandsempfehlung und Regelung von Personenströmen
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung der Innenräume
- Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
- Rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben

- **§8 Datenverarbeitung** der Teilnehmenden

Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer

### Teilnahmeverbot

Die Trainierenden verpflichten sich die Hygieneregeln einzuhalten und beim Auftreten typischer Symptome (wie z.B. erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksverlust, Symptome einer Atemwegserkrankung, ) dem Training fern zu bleiben.

### Verantwortliche Personen

Jede Sportgruppe muss vor Nutzungsbeginn eine verantwortliche Person nennen (Verantwortlicher Übungsleiter/Trainer), die

- die Anwesenheitsliste gemäß Auflagen führt,
- eine Liste zu Test-, Impf- oder Genesungsnachweis gemäß Auflagen führt,
- auf die Einhaltung der Abstandsregelungen achtet,
- für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist,
- für den geordneten Zu- und Abgang sorgt

### Erste-Hilfe

- Ein Erste-Hilfe-Koffer ist in der jeweiligen Sportstätte deponiert. Er wird regelmäßig vom Hygiene-Beauftragten auf Vollständigkeit geprüft.
- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.
- Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des ADAC (<https://www.adac.de/verkehr/erste-hilfe-corona/>).

## C: Regelungen für den Trainingsbetrieb

Die Abteilung Turnen nutzt für ihren Trainingsbetrieb folgende Sportstätten:

- Sportplatz Baurenhorn
- Inselhalle
- Pfaffenmooshalle

### 1. Trainingsbetrieb und maximale Teilnehmerzahl

#### **Immunisten, asymptomatischen Personen**

ist der Zugang zum Sportangebot *stets* gestattet. Für die Teilnahme am Sportangebot in geschlossenen Räumen ist ein Impf- oder Genesungsnachweis vorzulegen. Ab der Warnstufe ist für Trainings- und Sportbetrieb im Freien ebenfalls ein Impf- oder Genesungsnachweis vorzulegen.

#### **Nicht-Immunisten, asymptomatischen Personen ist der Zugang**

- zur Sporthalle und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb in der **Basisstufe** nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts (z.B., um die Kinder in die Obhut der Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen zu übergeben) oder für einen Toilettengang. Der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ist ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet.
- zur Sporthalle und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb in der **Warnstufe** nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises (nicht älter als 48 Stunden) gestattet. Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts (z.B., um die Kinder in die Obhut der Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen zu übergeben) oder für einen Toilettengang. Bei Sport im Freien ist ein negativer Antigen-Test erforderlich.
- zur Sporthalle und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb in der **Alarmstufe** nicht gestattet. Der Zutritt zu Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist nur nach Vorlage eines PCR-Tests gestattet. Bei Jugendlichen bis 17 Jahre, die nicht mehr zu Schule gehen, reicht ein negativer Antigentest.

#### **Ausnahmen von der strengen Testpflicht**

- Generell ausgenommen von der Testpflicht sind:
  - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Dies gilt auch für die PCR-Testpflicht (Warnstufe) und das Zutrittsverbot (Alarmstufe).
- Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler:
  - Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt und die Teilnahme am Sportangebot gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt auch in der Warn- und Alarmstufe. Es muss kein Testnachweis vorgelegt werden. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen. (*CoronaVO §5 (3)*)
- Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) und dem Zutrittsverbot (Alarmstufe) sind:
  - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
  - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
  - Personen, für die es keine allgemeine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt.
  - Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfeempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

## **2. Zu- und Ausgangsregelungen**

Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt einzeln und nacheinander.

Folgt eine Gruppe im Anschluss ist die Trainingszeit um 10 Minuten verkürzt, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden. Der Übungsleitende sorgt für die Einhaltung der Trainingszeiten durch die Mitglieder.

## **3. Aufenthalt im Gebäude**

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur im zugewiesenen Zeitraum möglich.

Die Vereinsmitglieder finden sich pünktlich zum Beginn des Sportangebotes ein und warten vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften auf den/die Übungsleitenden.

Die Gruppe betritt und verlässt gemeinsam das Gebäude. Die Wegestrecken sind zügig und ohne weiteres Verweilen im Gebäude oder auf dem Außengelände zurückzulegen.

## **4. Umkleide- und Sanitärräume**

### **Basisstufe**

Nicht-immunisierte Personen, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten der Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.

### **Warnstufe**

Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben, ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet. Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Personen ohne negativen PCR-Test jedoch nicht genutzt werden.

### **Alarmstufe**

Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräumen können durch konkrete nicht-immunisierte Personen wie beispielsweise Schieds- und Wettkampfrichterinnen und -richter sowie Trainerinnen und Trainer bei Sportausübung im Freien einzeln genutzt werden, wenn die Räume für diese konkreten Personen zur Einzelnutzung reserviert sind.

## **5. Verhalten beim Übungsbetrieb**

Geräteräume sollen nur einzeln betreten werden.

## **6. Lüftung**

Die Fenster sollten bereits während des Trainingsbetriebs geöffnet sein. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, sind die Türen und Fenster nach Angebotsende für mind. zehn Minuten zu öffnen.

## **7. Schutzmasken**

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, sowie in den Umkleiden verpflichtend. Dies gilt auch für immunisierte Personen. Bei der Sportausübung und in Duschräumen besteht keine Maskenpflicht.

## **8. Reinigung**

Die Sporthalle sowie der Sanitärbereich werden durch die Gemeinde (Träger der Einrichtung) regelmäßig gereinigt.

Der Übungsleiter/Trainer trägt dafür Sorge, dass genutzte Kleingeräte nach der Nutzung durch das vom Verein bereit gestellte Mittel gereinigt werden. Ebenso werden nach dem Verlassen häufig berührte Bereiche (z.B. Griffe) durch den verantwortlichen Übungsleiter/Trainer gereinigt.

Großgeräte werden durch die jeweilige Abteilung, gemäß der Auflagen gereinigt.

Den Sportlern steht es frei, eigene Trainingsmaterialien mitzubringen und diese zum Nutzungsende wieder mit nach Hause zu nehmen; Desinfektion oder Reinigung hat außerhalb des Gebäudes zu erfolgen.

## 9. Handdesinfektion

Im Eingangsbereich der Sporthalle wird Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Kontrolle und ggfs. Austausch erfolgt durch die Gemeinde (Träger der Einrichtung)).

Solltet Ihr Fragen haben, wendet Euch bitte zunächst an Eure Trainer\*innen oder direkten Ansprechpartner\*innen in der Abteilung/im Verein. Auf diesem Wege sagen wir Euch allen schon jetzt Danke dafür, dass Ihr diese nicht alltägliche Situation so annehmt. Wollen wir hoffen, dass sich die Situation in den nächsten Wochen weiter entspannt, dabei unsere Teilnehmer\*innen, Sportler\*innen und Mitglieder gesundheitlich geschützt bleiben, Ihr aber auch das lang ersehnte gute Gefühl beim und nach Sporttreiben wieder spürt. Denn auch das ist ein wichtiger Baustein, gesund zu bleiben.

Mit der Teilnahme am Sportangebot seid Ihr einverstanden, dass der Sportverein Reichenau 1920 e.V. Eure Daten im Falle einer Corona-Infektion in der Gruppe an das Gesundheitsamt weitergeben darf.

Reichenau, den 31. Oktober 2021

Manfred Grassl  
1. Vorsitzender  
Sportverein Reichenau 1920 e.V.